

## Protokollauszug vom 20. Mai 2026

### 1.1.4

Beschluss 2026-58

### **Totalrevision Nutzungsreglement Räumlichkeiten der Gemeinde Bubikon - Auswertung der Vernehmlassung und Genehmigung der Totalrevision**

---

IDG-Status: öffentlich

#### **Ausgangslage**

Im Rahmen der Totalrevision führte der Gemeinderat vom 9. April bis 8. Mai 2026 eine öffentliche Vernehmlassung durch. Persönlich eingeladen zur Stellungnahme waren die Schulpflege Bubikon, politische Parteien sowie die nutzenden Vereine und Organisationen. Aber auch die gesamte Bevölkerung hatte die Möglichkeit, sich zum Entwurf zu äussern. Insgesamt gingen innerhalb der gesetzten Frist 14 Stellungnahmen ein.

#### **Auswertung und Bericht der Vernehmlassung**

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden durch den Gemeinderat geprüft und ausgewertet.

Die Vernehmlassung zeigt zusammenfassend:

Grundsätzlich wurde die Überarbeitung des Reglements mehrheitlich begrüsst. Insbesondere wurde hervorgehoben, dass die Vorlage übersichtlich aufgebaut sei und klare Rahmenbedingungen für die Nutzung der gemeindeeigenen Infrastruktur schaffe.

Im Zentrum der Rückmeldungen standen insbesondere die Bestimmungen gemäss Art. 3 betreffend Nutzungsanspruch, Ablehnung von Gesuchen ohne Begründung sowie der Ausschluss bestimmter Veranstaltungen. Mehrere Stellungnahmen kritisierten die Formulierung zur möglichen Verweigerung einer Nutzung ohne Angabe von Gründen sowie die Verwendung unbestimmter Begriffe wie "politisch radikal", "ethisch" oder "moralisch". Dabei wurde insbesondere auf rechtsstaatliche Grundsätze und Transparenz hingewiesen.

Weiter wurde mehrfach beantragt, den Mehrzweckraum im Feuerwehrgebäude weiterhin im Nutzungsreglement aufzuführen. Ebenfalls wurde angeregt, die Aula der Sekundarschule Bergli sowie die Schulküchen in das Reglement aufzunehmen. Der Gemeinderat hielt an der Sitzung vom 25. März 2026 fest, den Mehrzweckraum im Feuerwehrgebäude nicht mehr für die öffentliche Vermietung zur Verfügung zu stellen. Grund dafür sind die Nichterfüllung der gesetzlichen Ansprüche an die Behindertengerechtigkeit sowie gewisse Brandschutzvorschriften. Die Aula Bergli sowie die Schulküchen dienen primär dem Schulbetrieb. Eine öffentliche Nutzung ist aus schulorganisatorischen Gründen nicht möglich.

Zudem gingen Hinweise und Anträge zu einzelnen Nutzungsfragen ein, insbesondere:

- Regelung der Nutzung während der Schulferien,
- Definition der "Vereine von Bubikon und Wolfhausen",
- Zulassung von Assistenzhunden,
- Hinweise zur digitalen Reservation,
- sowie Fragen zur Auslastung einzelner Anlagen.

#### **Wesentliche Zustimmungen:**

- Die Ergänzung betreffend Assistenzhunde (Blindenhunde) wird unterstützt.
- Die neue Regelung zur Nutzung während der Schulferien wird begrüsst. Der Absatz wird ergänzt, dass für Sonderanlässe während den Weihnachtsferien, welche für die Öffentlichkeit organisiert werden, bei der Abteilung Liegenschaften ein Antrag gestellt werden kann.
- Die Definition "Vereine von Bubikon und Wolfhausen" wird konkretisiert.

#### **Nicht berücksichtigte Anträge:**

- Aufnahme des Mehrzweckraums im Feuerwehrgebäude in das Reglement.
- Aufnahme der Aula der Sekundarschule Bergli in das Reglement.
- Genereller Anspruch auf Begründung sämtlicher Ablehnungen.
- Öffnung der Schulküchen für allgemeine Vermietungen.

#### **Wesentliche Kritikpunkte:**

- Kritik an der Formulierung, wonach Nutzungen ohne Angabe von Gründen verweigert werden können.
- Kritik an unbestimmten Begriffen wie "politisch radikal", "ethisch" oder "moralisch".
- Förderung nach stärkerer Transparenz und nachvollziehbarer Begründung bei Ablehnungen.
- Kritik an der Nichtaufnahme des Mehrzweckraums im Feuerwehrgebäude in das Reglement.
- Kritik an der zukünftigen Nichtvermietung der Schulküchen.
- Hinweise auf mögliche Schwierigkeiten bei ausschliesslich digitalen Reservationsprozessen.

Die detaillierte Auswertung liegt diesem Beschluss bei. Der Gemeinderat würdigt die eingebrachten Anliegen und nimmt diese zur Kenntnis.

#### **Erwägungen**

Die Vernehmlassung begründet keinen Anspruch auf Übernahme. Die Vorlage wird jedoch gestützt auf die Ergebnisse der Vernehmlassung angepasst.

Gegenüber dem Entwurf sind folgende Artikel betroffen:

Entwurf	Neu (definitive Fassung)
<p>Art. 2, Abs. 4</p> <p>Während den offiziellen Schulferien zwischen Weihnachten und Neujahr bleiben sämtliche Räumlichkeiten sowohl für Dauernutzer als auch für Einzelreservierungen geschlossen.</p>	<p>Art. 2, Abs. 4</p> <p>Während den offiziellen Schulferien zwischen Weihnachten und Neujahr bleiben sämtliche Räumlichkeiten sowohl für Dauernutzer als auch für Einzelreservierungen geschlossen. Für Sonderanlässe, welche der Öffentlichkeit dienen, kann bei der Abteilung Liegenschaften ein Antrag gestellt werden.</p>
<p>Art. 3, Abs. 4</p> <p>Das Mitbringen von Tieren ist in sämtlichen Räumlichkeiten verboten.</p>	<p>Art. 3, Abs. 4</p> <p>Das Mitbringen von Tieren - ausgenommen Assistenzhunde (Blindenhunde) - ist in sämtlichen Räumlichkeiten verboten.</p>
<p>Art. 7, Abs. 2</p> <p>Ortsparteien, gemeinnützige Organisationen sowie Vereine von Bubikon und Wolfhausen erhalten sämtliche Räumlichkeiten kostenlos.</p>	<p>Art. 7, Abs. 2</p> <p>Ortsparteien, gemeinnützige Organisationen sowie Vereine von Bubikon und Wolfhausen (die gemäss ihren Statuten den Sitz in einem der beiden Dörfer haben oder diesen im Vereinsnamen tragen) erhalten sämtliche Räumlichkeiten kostenlos. In Zweifelsfällen kann bei der Abteilung Liegenschaften ein Gesuch eingereicht werden. Der zuständige Ressortvorsteher entscheidet über eine kostenlose Nutzung.</p>

Das neue Nutzungsreglement soll per 1. August 2026 in Kraft treten.

### Beschluss

1. Der Bericht der Vernehmlassung wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat genehmigt das neue Nutzungsreglement von kommunalen Räumlichkeiten der Gemeinde Bubikon und setzt dieses per 1. August 2026 in Kraft.
3. Die Stellungnahmen der Vernehmlassung werden in anonymisierter Form veröffentlicht.
4. Die Abteilung Präsidiales und Kultur wird beauftragt, diesen Beschluss amtlich zu publizieren.
5. Die Abteilung Präsidiales und Kultur wird beauftragt, auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens, das neue Nutzungsreglement auf der Webseite unter systematische Rechtssammlung aufzuschalten.

6. Dieser Beschluss ist öffentlich.
7. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag sowie dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.

Der Beschluss liegt während der Rekursfrist bei der Gemeindeverwaltung (Abteilung Präsidiales und Kultur) während den Öffnungszeiten zur Einsicht auf, oder kann nachfolgend unter der Rubrik "Dokumente" heruntergeladen werden.

8. Mitteilung an:
  - Ressortvorsteher Liegenschaften und Sicherheit
  - Abteilung Liegenschaften
  - Abteilung Präsidiales
  - Abteilung Gesellschaft
  - Rechnungsprüfungskommission
  - Archiv

## Gemeinderat Bubikon

  
Hans-Christian Angele  
Gemeindepräsident

  
Urs Tanner  
Gemeindeschreiber

Versandt: 28. Mai 2026